

# GRUNDZÜGE ZUM UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

#### **ALLGEMEINES**

Die ERSTE Immobilien KAG ist eine österreichische Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien (AIFM), welche über eine Konzession zur Verwaltung von Immobilienfonds (AIF) nach dem Alternative Investmentfondsmanager-Gesetz (AIFMG) bzw. dem Immobilieninvestmentfonds-Gesetz (ImmolnvFG) verfügt. Die ERSTE Immobilien KAG ist verpflichtet, im besten Interesse ihrer AIF und ihrer Kunden (Anleger¹) zu handeln. Der Themenbereich "Interessenkonflikte" hat für die ERSTE Immobilien KAG einen sehr hohen Stellenwert.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ERSTE Immobilien KAG sind angewiesen, diese Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten im täglichen Umgang mit Interessenkonflikten zu berücksichtigen. Diese Leitlinien haben den Charakter einer Dienstanweisung. Sie gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ERSTE Immobilien KAG.

Da die ERSTE Immobilien KAG für ihre Kundinnen und Kunden verschiedene Produkte auflegt, lassen sich Interessenkonflikte nicht immer ausschließen.

Diese Interessenkonflikte können zwischen

- den Interessen der Kundinnen und Kunden einerseits und den Interessen der ERSTE Immobilien KAG, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, den Mitgliedern der Geschäftsführung und den sonstigen Mitgliedern der ERSTE Immobilien KAG andererseits oder
- den Interessen aus der Zugehörigkeit der ERSTE Immobilien KAG zur Erste Bank Gruppe, Erste Asset Management GmbH, WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNGS AG Vienna Insurance Group und s Immo AG und den Verpflichtungen der ERSTE Immobilien KAG gegenüber den von ihr verwalteten AIFs
- den Interessen von Anlegerinnen und Anlegern der ERSTE Immobilien KAG untereinander
- den Interessen der von ihr verwalteten AIF untereinander

## entstehen.

Die ERSTE Immobilien KAG hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anlegerinnen und Anleger zu handeln. Die ERSTE Immobilien KAG wird dabei alle für die Ausübung ihrer Tätigkeiten geltenden Vorschriften im besten Interesse ihrer Anlegerinnen und Anleger und der Integrität des Marktes einhalten.

Um zu gewährleisten, dass die Dienstleistungen von der ERSTE Immobilien KAG im besten Interesse ihrer Kundinnen und Kunden erbracht werden, ist die ERSTE Immobilien KAG gemäß § 12 AIFMG verpflichtet, schriftliche Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen, anzuwenden und aufrecht zu erhalten. Dabei ist auf die Größe, Organisation, Art, Umfang und Komplexität der Gesellschaften bzw. der Geschäfte Rücksicht zu nehmen.

Ziel der ERSTE Immobilien KAG ist es, Interessenkonflikte in der ERSTE Immobilien KAG zu erkennen und so weit als möglich zu vermeiden. Sofern ein Interessenkonflikt aufgrund der in der ERSTE Immobilien KAG festgelegten organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen nicht vermieden werden kann, ist es die oberste Priorität des Unternehmens, diesen Interessenkonflikt im Interesse der Kundinnen und Kunden der ERSTE Immobilien KAG zu lösen. Ist durch geeignete Maßnahmen der Interessenkonflikt nicht aufzulösen, so wird dieser den Kundinnen und Kunden offengelegt.

Die einzelnen Stufen des von den Richtlinien verlangten Managements von Interessenkonflikten lassen sich demnach mit den Stichworten Erkennen, Verhindern und Offenlegen kennzeichnen.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Begriffe "Kunde" und "Anleger" werden synonym verwendet



Die Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten der ERSTE Immobilien KAG ergeben sich aus mehreren organisatorischen Maßnahmen und Regelwerken, die innerhalb der Geschäftsbereiche der ERSTE Immobilien KAG erlassen wurden und zu deren Einhaltung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ERSTE Immobilien KAG verpflichtet sind.

Die Überwachung der Einhaltung dieses Regelwerkes und der definierten Maßnahmen obliegt der internen Revision und den Führungskräften der ERSTE Immobilien KAG.

## MÖGLICHKEITEN VON INTERESSENKONFLIKTEN

Laut § 12 des Alternative Investmentfonds Manager Gesetzes (AIFMG) sind Maßnahmen zu treffen, um Interessenkonflikte zu ermitteln die im Zusammenhang mit der Verwaltung von AIF zwischen

- dem AIFM sowie seinen Geschäftsleitern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit dem AIFM verbunden ist, und dem von ihm verwalteten AIF oder den Anlegerinnen und Anlegern dieses AIF,
- dem AIF oder den Anlegerinnen und Anlegern dieses AIF und einem anderen AIF oder den Anlegerinnen und Anlegern jenes AIF,
- dem AIF oder den Anlegerinnen und Anlegern dieses AIF und einem anderen Kundinnen und Kunden des AIFM.
- dem AIF oder den Anlegerinnen und Anlegern dieses,
- zwei Kundinnen und Kunden des AIFM

#### auftreten.

Die ERSTE Immobilien KAG ist verpflichtet, alle unzulässigen Interessenkonflikte bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen zu erkennen, zu erfassen, zu überwachen, zu vermeiden (dh die Verwirklichung eines potenziellen Interessenkonfliktes zu verhindern) sowie offenzulegen, wenn eine Vermeidung nicht möglich ist.

Potenzielle Interessenkonflikte sind zu melden. Bei der Entscheidung über die zu setzenden Schritte ist grundsätzlich danach zu trachten, die Interessen der Kundinnen und Kunden, zu dessen Nachteil der Interessenkonflikt besteht, gegenüber den Interessen

- der ERSTE Immobilien KAG und der für sie tätigen Personen vorrangig,
- anderer Kundinnen und Kunden gleichrangig

### zu behandeln.

Der ERSTE Immobilien KAG kann trotz der Befolgung ihrer Interessenkonfliktpolitik nicht ausschließen, dass es im Einzelfall zu einer Schädigung von Kundinnen und Kunden kommt.

In Fällen, in denen die Vorkehrungen der ERSTE Immobilien KAG zum Umgang mit Interessenkonflikten nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass die Interessen der AIF oder seiner Anlegerinnen und Anleger geschädigt werden können, werden die Geschäftsleiter der ERSTE Immobilien KAG oder von ihr bevollmächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die notwendigen Entscheidungen treffen, die gewährleisten sollen, dass die ERSTE Immobilien KAG stets im besten Interesse der AIF und seiner Anlegerinnen und Anleger bzw. der Kundinnen und Kunden im Rahmen der Portfolioverwaltung handelt. Die ERSTE Immobilien KAG wird die Anlegerinnen und Anleger in diesen Leitlinien oder direkt informieren.



## MAßNAHMEN ZUR ERKENNUNG BZW. ZUR VERMEIDUNG VON INTERESSENKON-FLIKTEN IN DER ERSTE IMMOBILIEN KAG

Die ERSTE Immobilien KAG hat folgende Vorkehrungen getroffen, damit sich Interessenkonflikte nicht nachteilig auf die Kundeninteressen auswirken:

- Festlegung Aufbauorganisation: Im Rahmen der jeweiligen Aufbauorganisation sind die Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse festgelegt. Das Organigramm wird regelmäßig auf die internen Verhältnisse angepasst
- Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen: Zugang von Aufzug mittels Zutrittskontrolle / Mitarbeiterausweis
- Gleichzeitige / aufeinanderfolgende Erbringung von Aufgaben durch eine Person: In der ERSTE Immobilien KAG wird durch geeignete Maßnahmen – insbesondere Funktionstrennung – soweit wie möglich verhindert, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und relevante Personen in konfliktträchtiger Weise Aufgaben gleichzeitig oder unmittelbar einbezogen werden
- Auswahl von Geschäftspartnern (externen Beratern und/oder Dienstleistern) anhand einer Due Diligence: Bei Abschluss von Vereinbarungen mit Geschäftspartnern hat zwecks Wahrung der Interessen der Anteilinhaber und -innen und Erzielung bestmöglicher Ergebnisse, unter Einsatz angemessener Maßnahmen, eine Einschätzung der potentiellen Vertragspartner zu erfolgen.
- Meldung von Interessenkonflikten: Interessenkonflikte bzw. der begründete Verdacht eines Interessenkonflikts sind ausnahmslos an Compliance zu melden. Dieser hat die Meldungen zu dokumentieren sowie Zeitpunkt, Inhalt, Bearbeiter meldende Person, Interessenkonflikt und die ergriffenen Maßnahmen festzuhalten.
- Publizierung und Aktualisierung dieser Leitlinien: Die vorliegenden Leitlinien sind für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jederzeit zugänglich auf einem internen Server abgelegt und werden auch auf der Homepage der ERSTE Immobilien KAG veröffentlicht (www.ersteimmobilien.at). Die Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten und die Liste zu Interessenkonflikten der ERSTE Immobilien KAG werden an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommuniziert und im Anlassfall sofort, mindestens aber einmal jährlich auf ihre Aktualität hin überprüft und entsprechend adaptiert.
- Herausgabe von Leitsätzen für Mitarbeitergeschäften: In dem von der ERSTE Immobilien KAG Geschäftsführung beschlossenen Securities Compliance Manual sind die Bestimmungen für Eigengeschäfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geregelt.
- Verpflichtung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Offenlegung ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten
- laufende Kontrolle aller Mitarbeitergeschäfte in Finanzinstrumenten
- Führung von Beobachtungs- bzw. Sperrlisten, in die Finanzinstrumente aufgenommen werden, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann.
- Regelungen betreffend Orderannahme und Orderausführung
- Produktprüfungsprozess bei Einführung von Produkten
- Regelungen zum Vergütungssystem der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Regelungen über die Annahme und Vergabe von Geschenken und sonstigen Vorteilen
- laufende Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Die Teilnahme an allfälligen anlassbezogenen Schulungen ist für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend, die dazu aufgefordert werden.
- Verpflichtung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Offenlegung von Nebenbeschäftigungen, Beteiligungen und Mandaten
- Nebenbeschäftigungen / Beteiligungen sind der jeweiligen Führungskraft, der Geschäftsführung der ERSTE Immobilien KAG und Compliance schriftlich anzuzeigen. Diese können die Genehmigung erteilen oder untersagen. HR ist zu informieren.
- eine regelmäßige Meldung an die zuständige Geschäftsführung
- ständige Überprüfung durch die interne Revision.



## POTENTIELLE INTERESSENKONFLIKTE DER ERSTE IMMOBILIEN KAG

#	Potentieller Interessenkonflikt	Auflösung des Interessenkonflikts
ER	STE GROUP INTERN	
1	Die ImmoKAG und EAM arbeiten gesellschaftsübergreifend eng zu- sammen. Es besteht die Gefahr, dass portfoliorelevante Informatio- nen von der jeweils anderen Gesellschaft zum Vorteil ihrer Kunden* und zum Nachteil anderer Kunden genutzt werden und, dass die Überwachung von Insidergeschäften von Mitarbeitern erschwert wird.	Einheitliche Compliance Regelungen für beide Gesellschaften, eine zentrale Compliance-Stelle (Group Compliance) für beide Gesellschaften iZm dem Immobiliengeschäft gesellschaftsübergreifende Compliance-Bereiche, klare Zuständigkeitsmatrix, klare in terne Regelungen bezüglich des Immobilienmanagements für die AIF/Kunden getrenn pro Gesellschaft im besten Interesse des Kunden, Regelungen bezüglich eines transparenten Außenauftritts, detaillierte Regelungen bezüglich der Vergabe von IT-Zugangs berechtigungen.
2	Die Depotbank der ImmoKAG, derzeit die Erste Group Bank AG, zählt so wie die ImmoKAG zur Erste Bank Gruppe. Dies könnte zu höheren Spesen für die AIF bzw. Kunden führen.	Den AIF werden marktübliche Gebühren für die Depotführung sowie Transaktionskoste verrechnet. Die verrechneten Gebühren/Kosten werden von der ImmoKAG regelmäßi mit der Depotbank verhandelt. Bei Publikums-AIF bzw. Immobilienspezialfonds kann e zu einer Differenzierung bei den verrechneten Gebühren/Kosten kommen. Diese bewe gen sich jedoch im Rahmen der marktüblichen Bandbreiten für solche Fondskategorier
3	Im Fondsmanagement können neben sonstigen Produkten auch Emissionen von Unternehmen der Erste Bank und Sparkassen Gruppe eingesetzt werden.	Der Rahmen des Einsatzes von Sektorprodukten wird durch die jeweiligen Interesset der AIF und die Vereinbarkeit mit den Anlagezielen und der Anlagestrategie der AIF sowie den geltenden Veranlagungsbestimmungen und Veranlagungsgrenzen vorgege ben. Im Rahmen des Investmentprozesses sind zusätzliche, an den Anlegerinteresset orientierte Kriterien formuliert, die erfüllt sein müssen, damit ein Investment in eine Erst Bank und Sparkassen Gruppe-Emission in Betracht kommt. Das Investment in Emission nen von Unternehmen der Erste Bank und Sparkassen Gruppe gehört nicht zur gelebter Strategie der ImmoKAG.
4	Fremdfinanzierung beim Ankauf von Immobilien für einen AIF mit Banken innerhalb des Konzerns.	Einholen von mehreren Angeboten von Banken innerhalb und außerhalb des Konzerns
5	Verwendung von unternehmensnahen Gesellschaften als Counter- part oder Aufgabenübertragung auf verbundene Unternehmen inner- halb der ERSTE Bank Gruppe könnte zu höheren Spesen für Kunden führen.	Die ImmoKAG entscheidet über die Auswahl der Gegenpartei nach objektiven Kriterie und unter Wahrung der Interessen der Anleger und der Integrität des Marktes mit de Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung (siehe Due Diligene Geschäftspartner). Sie erteilt Aufträge nur an Gegenparteien, die Gewähr für eine au einer Gesamtbetrachtung bestmögliche Wahrung der Kundeninteressen bieten.
	Der ImmoKAG werden von Unternehmen aus der ERSTE BANK Gruppe oder von institutionellen Kunden oder einem Anleger eines Immobilienfonds Immobilien oder Grundstücks-Gesellschaften zum Kauf angeboten, bzw. an solche verkauft.	§ Es besteht im § 18 ImmolnvFG ein Erwerbs- bzw. Veräußerungsverbot für Geschäfts leiter oder Mitglieder des Aufsichtsrates der ImmoKAG in Bezug auf Immobilien, die vo einem Immobilienfonds verwaltet werden oder verwaltet werden sollen. Dieses Verbc gilt auch für die Verwahrstelle sowie für deren Geschäftsleiter oder Mitglieder des Aufsichtsrates. Hier ist somit ein Interessenkonflikt schon per Gesetz ausgeschlosser
6		§ Gemäß § 7 ImmolnvFG ist die Einbringung von Vermögenswerten von Anteilscheinin habern gegen Ausgabe von Anteilscheinen verboter § Die Kriterien für den An- und Verkauf von Immobilien, die der ImmokAG von Konzerr gesellschaften, die nicht unter den § 18 ImmolnvFG fallen, oder von Kunden angebote werden, sind gleichlautend mit den Kriterien für Immobilien, die von Dritten an die Im mokAG herangetragen werden. Gemäß dem ImmolnvFG können für einen Immobilier fonds nur Objekte erworben oder veräußert werden, die zuvor von zwei unabhängige Sachverständigen bewertet wurden und die Bewertung muss den Kauf bzw. Verkaufs preis unterstützen. Als "Kaufpreis" der betroffenen Immobilie ist der gemäß § 29 Im molnvG festgestellte Wert heranzuziehen. Den jeweiligen Berechnungen für die Werter mittlung des Immobilienfonds und seiner Anteile ist der arithmetische Mittelwert der zur gleichen Stichtag erfolgten Bewertungen der zwei oder mehreren Sachverständigen z Grunde zu legen. Diese Voraussetzung ist auch die Bedingung für die Zustimmung de Depotbank, die ebenfalls für einen An- bzw. Verkauf notwendig ist. Die Übertragungs modalitäten sind jedenfalls marktkonform und drittüblich auszugestalten und entsprechend zu dokumentieren. Durch diese Vorgehensweise ist gewährleistet, dass die Im moKAG eine Immobilie zum Marktpreis kauft bzw. verkauft, unabhängig von der Perso des Verkäufers/Käufers.
7	Im Verhältnis zu institutionellen Investoren können Absatzziele mit Gegengeschäftsinteressen der Kunden konkurrieren, etwa wenn ein potentieller Investor gleichzeitig Produktanbieter (z.B. Zielfonds für Fondsinvestments) ist.	Die Vertriebseinheiten sind von den in der ImmoKAG angesiedelten Investmententsche dungen organisatorisch klar getrennt. Es bestehen keinerlei Weisungsmöglichkeiten, we der in die eine noch in die andere Richtung. Eine Einflussnahme auf Veranlagungsen scheidungen des Fonds- bzw. Portfoliomanagements durch die Vertriebseinheiten i unzulässig.
8	Fremdfinanzierung zur Sicherstellung der Mindestliquidität für einen AIF mit Banken innerhalb des Konzerns.	Einholen von mehreren Angeboten von Banken innerhalb und außerhalb des Konzerns



Imm	oKAG INTERN			
9	Durch eine performanceabhängige Gehaltspolitik der ImmoKAkönnte ein Fondsmanager angehalten sein, zu viel Risiko bei den er sprechenden Transaktionen einzugehen, um die eigenen Bonusasprüche zu erlangen bzw. zu erhöhen.	Die Geschäftsführung der ImmoKAG verfolgt bei allen Mitarbeitern eine Gehalts- und Vergütungspolitik, die potenzielle Interessenkonflikte und den Missbrauch von Insiderinformation durch diese und insbesondere durch den Fondsmanager verhindern soll. Die Geschäftsführung der ImmoKAG verzichtet insbesondere bei Fondsmanagem auf finanzielle Anreize,  - die Bonuszahlungen in Relation zu getätigten Transaktionen vorsehen  - Bonuszahlungen, die die Risikokomponente außer Acht lassen und ausschließlich performanceorientiert sind.		
10	Ein Mitarbeiter des Asset Managements bewohnt ein Objekt, das o ImmoKAG verwaltet.	die Mitarbeiter die Objekte bewohnen, die von der ImmoKAG verwaltet werden, werden nicht mit der Verwaltung dieses Objektes betraut.		
11	Ein ImmoKAG Mitarbeiter mietet einen Tiefgaragenstellplatz in eine ImmoKAG Objekt.			
12	Ein Sachverständiger ist Vorsitzender bzw. Mitglied eines Entsch dungsgremiums für einen Fonds der ImmoKAG. Ein Mitarbeiter der ImmoKAG hat ein Verwandtschaftsverhältnis zu	übernimmt, darf keine Objekte für den betroffenen Fonds bewerten.		
13	nem Geschäftspartner (Verkäufer/Projektentwickler etc.).	Unterlagen.		
14	Ein Mitarbeiter der ImmoKAG gibt einem Unternehmen, dass an ein Projektgesellschaft beteiligt ist, für die Errichtung von Immobilien e Privatdarlehn.	Der betroffene MA darf, sobald eine geschäftliche Beziehung zwischen der ImmoKAG und der Projektgesellschaft besteht, keine Berührungspunkte in diesem Zusammen- hang haben. Dies betrifft nicht nur die strategische und operative Arbeit, sondern auch die Zugriffsberechtigungen auf Daten.		
15	Komplementär-Gesellschaften der ImmoKAG könnten zu Ungunst des Sondervermögens Einfluss auf Entscheidungen nehmen.	Die Veräußerung / der Erwerb sowie die Belastung von Liegenschaften sind laut Ge- sellschaftsvertrag nur mit Zustimmung der Depotbank möglich. Komplementär-Gesell- schaften haben kein Stimmrecht. Es werden keine Ausschüttungen vorgenommen.		
16	Ein Mitarbeiter der ImmoKAG erhält eine Interessensbekundung a der Familie/Verwandtschaft für eine Fläche in einer Immobilie ein Fonds, das von dem Mitarbeiter im Rahmen seiner beruflichen Tät keit verwaltet wird.	durch einen anderen Mitarbeiter wahrgenommen. Sollte der Vertrag mit dem Mietinte-		
17	Die ImmoKAG befindet sich in einer Ankaufs- oder Verkaufsprüfu einer Immobilie. Der Käufer bzw. Verkäufer ist dem Erste Bank Kc zern zugehörig. Ein Mitarbeiter hat in beiden Gesellschaften eine w sentliche Funktion.	ordnungspunkten, die diese Transaktion betreffen, weder an der Diskussion noch an		
FON	IDSBEZOGEN	The state of the s		
18		Allokation einer Immobilie zu einem AlF wird von der Geschäftsführung in Abstimmung m dem Fondsmanager im Rahmen des Ankauf-JF getroffen. Die Zuteilung zu einem bestimm ten von der ImmokAG verwalteten AlF erfolgt nach einer ersten internen Wirtschaftlich keitsüberprüfung und wird im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Jours Fixes durch di Assistentin der Geschäftsführung / eine Praktikantin dokumentiert. Die Letztentscheidun liegt beim AAS bzw. ABR. Bei der Prüfung, ob ein Interessenkonflikt vorliegt, sind v. a folgende Kriterien der AlF ausschlaggebend: Fondsbestimmungen, Risikobereitschaft, Zie länder, Assetklassen, Größe der Immobilie und Ziel-Performance. In der Anlage ist ei diesbezüglicher Kriterienkatalog definiert. Wenn tatsächlich ein Interessenkonflikt vorliegs soll derjenige AlF zum Zug kommen, bei dem der letzte Ankauf zeitlich länger zurücklieg Der maßgebliche Stichtag für die Beurteilung dieses Kriteriums ist der Zeitpunkt der Zute lung zu einem bestimmten von der ImmokAG verwalteten AlF. Von diesem Prinzip kan abgewichen werden, wen - der Ankauf die Verletzung einer gesetzlichen Bestimmung (Grenzverletzung) heilt ode eine bevorstehende Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen vermeidet (Mindeststreung, Maximalliquidität usw.) ode - ein wesentliches Klumpenrisiko hinsichtlich der Asset-Klasse, der Länderdiversifikatio oder hinsichtlich der in den Objekten vorhandenen Mieter vorliegt und der Ankauf dem ein gegenwirken bzw. wenn durch den Erwerb ein solches Klumpenrisiko geschaffen würde - die Investitionsquote (Anteil der Verkehrswerte der Immobilien am gesamten Fondsvei mögen inkl. Nebenkosten) eines AlF unter 80% liegt.		
19	Im Rahmen der Immobilienverwaltung kann es zu einem Interessenkonflikt zwischen den von der ImmokAG verwalteten AIF kommen, sofern Objekte verschiedener Sondervermögen aneinander angrenzen und/oder den gleichen Mieter haben, bzw. mehrere Sondervermögen gemeinsam eine Immobilie besitzen (im Rahmen von Miteigentum oder über eine Grundstücks-Gesellschaft).	- Grundsätzlich sollten Schnittstellen zwischen den Sondervermögen in Hinblick auf Immobilien oder Mieter vermieden werden; - Ergeben sich solche, z. B. aufgrund der Größe eines Objekts, Ankauf eines Portfolios oder dergleichen, sind vorab mögliche Interessenkonflikte zu identifizieren und kritische Sachverhalte zu vermerken; - Der mit der Betreuung der betreffenden Immobilien zuständige Mitarbeiter hat die kritischen Sachverhalte zu beobachten und bei Auftreten eines Interessenkonflikts diesen entsprechend zu dokumentieren und zu melden.		
20	Einem von der ImmoKAG verwalteten Fonds werden von einem anderen von der ImmoKAG verwalteten Fonds Immobilien oder Grundstücks-Gesellschaften zum Kauf angeboten, bzw. verkauft.	Die ImmoKAG handelt grundsätzlich im eigenen Namen für Rechnung der Anteilinhaber. Sie hat hierbei die Interessen der Anteilinhaber zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 AktG anzuwenden und die gesetzlichen Bestimmungen (v.a. AIFMG und ImmolnvFG) sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten. Die ImmoKAG entscheidet über die Auswahl der Gegenpartei nach objektiven Kriterien und unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber und der Integrität des Marktes mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung (siehe Due Diligence Geschäftspartner). Sie erteilt Aufträge nur an Gegenparteien, die Gewähr für ein aus einer Gesamtbetrachtung bestmögliche Wahrung der Interessen der Anteilinhaber bieten.  Die Kriterien für den An- und Verkauf von Immobilien, die der ImmoKAG von Konzerngesellschaften, die nicht unter den § 18 ImmolnvFG fallen, oder von Kunden angeboten werden, sind gleichlautend mit den Kriterien für Immobilien, die von Dritten an die ImmoKAG herangetragen werden. Gemäß dem ImmolnvFG können für einen Immobilienfonds nur Objekte erworben oder veräußert werden, die zuvor von zwei unabhängigen Sachverständigen bewertet wurden und die Bewertung muss den Kauf bzw. Verkaufspreis unterstützen. Als "Kaufpreis" der betroffenen Immobilie ist der gemäß § 29 ImmolnvG festgestellte Wert heranzuziehen. Den jeweiligen Berechnungen für die Wertermittlung des Immobilienfonds und seiner Anteile ist der arithmetische Mittelwert der zum gleichen Stichtag erfolgten Bewertungen der zwei oder mehreren Sachverständigen zu Grunde zu legen. Diese Voraussetzung ist auch die Bedingung für die Zustimmung der Depotbank, die ebenfalls für einen bzw. Verkauf Anteilinhaber des verkaufenden Fonds im Falle eines interren Verkaufs durch Fonds 1 an Fonds 2. Zwei unabhängige Bewertungsgutachten legen den Minimumpreis fest. Es ist sicherzustellen, dass jener Käufer den Zuschlag erhält, der den Bestpreis (Entscheidungskriterien: Höhe des bezahlten Freises, Geschwindi		



Rücknahme Ihrer Fondsantelle. Die im Alf beinhalteten Immobilien weisen einen unterschiedlichen Grad an Liquiderbarkeit auf bzw. können teilweise in kurz- fristiger Hissicht nurm Abschlägen veräuber werden.  Interessenkonflikt bei der Auswahl von externen Beratern und/oder under Schaden von der ImmokAG verwätelen Alf- und ihrer Arheilsinbaber und der ImmokAG verwätelen Alf- ihrer Arheilsinbaber und der ImmokAG verwätelen Alf- an Interessen der von der ImmokAG verwätelen Alf- ihrer Arheilsinbaber und der ImmokAG verwätelen Alf- an Interessen der von der ImmokAG verwätelen Alf- ihrer Arheilsinbaber und der ImmokAG verwätelen Alf- an Interessen der von der ImmokAG verwätelen Alf- der Interessen der Verbindungen zwischen einem Mitglied des Manage- ments der ImmokAG und einem von der ImmokAG beauftrag- ten Dienstleister.  Private Verbindungen zwischen einem Mitglied des Manage- ments der ImmokAG und einem von der ImmokAG beauftrag- ten Dienstleister.  ImmokAG v. FONDS  Bei Schäden, weiche einem Alf- entstehen und weiche die Im- mokAG zu ersetzen hat, hat die ImmokAG das Interesse am Vorliegen einer möglichst geringen Schadenessumne, im Ge- gensatz zu den Arteilsinbaber, die Interessen an einer mög- lichst hohen Schädenssumme (hoher Schädenersatz) haben.  HAUSVERWALTUNG  Eine Vorder finnoch Gebürten gestellt wird.  Eine Hausverwättung werwältet wird.  29 Eine von der ImmokAG beauftragte Hausverwattung werwältet wird.  29 Eine von der ImmokAG beauftragte Hausverwattung werwältet wird.  29 Eine von der ImmokAG beauftragte Hausverwattung werwältet wird.  29 Eine von der ImmokAG beauftragte Hausverwattung werwältet wird.  29 Eine von der ImmokAG beauftragte Hausverwattung werwältet wird.  29 Eine Hausverwattung verwältet wird.  29 Eine Hausverwattung verwältet wird.  29 Eine von der ImmokAG werwälten Bestandsobjekts.  30 ImmokAG von der Hausverwattung werwältet wird.  29 Eine won der ImmokAG werwälten bestandsobjekts.  31 Jede Nebenbeschäftigher un of Müstpelern bzw. der  Geschäftsührer der ImmokAG eschäftspatreren und p			GEMEIN	ALLG
undoder Konflikte zwischen  • den Intersesen der von der ImmoKAG verwalteten AIF under Antelisinhaber und der ImmoKAG einerseits und der von der ImmoKAG im Namen der AIF beauftragten externen Dienstleister an ImmoKAG im Namen der AIF beauftragten externen Dienstleister an Untereinander Dxv.  • den Dienstleister unterreinander Dxv. • den Intersesen der ImmoKAG und den von ihr verwalteten AIF.  Private Verbindungen zwischen einem Mitglied des Managements der ImmoKAG und einem von der ImmoKAG beauftragten betrein der ImmoKAG und einem von der ImmoKAG beauftragten betrein beitrein der ImmoKAG und einem von der ImmoKAG beauftragten betrein beitrein der ImmoKAG zu ersetzen hat, hat die ImmoKAG das Interesse am Vorleigen einer möglichtst gerirgen Schadensumen, im Gegensetz zu den Antellishnaben, die Imteresse am Vorleigen einer möglichtst gerirgen Schadensumen, im Gegensetz zu den Antellishnaben, die Imteresse an vorleigen einer möglichtst gerirgen Schadensumen, im Gegensetz zu den Antellishnaben, die Imteresse an vorleigen einer möglichtst gerirgen Schadensumen, im Gegensetz zu den Antellishnaben, die Imteresse an vorleigen einer möglichtst gerirgen Schadensumen, die Schadensterstal) haben.  HAUSVERWALTUNG  Eine von der ImmoKAG beauftragte Hausverwaltung ist selbst Metzein des schriftliche Freigabe durch die ImmoKAG.  Ein Mitarbeiter der Hausverwaltung mietet eine Wohnung an von schadeser Hausverwaltung mietet eine Wohnung an von schadeser Hausverwaltung werter der ImmoBile übernimmt die Verwalten.  Eine Hausverwalten giegealschaftsrechtlich an einem Dienstleister beteiligt bzw. besteht ein verwandschaftliches Naheverhaltins.  Der ImmoKAG wird ein Objekt angeboten. Der Verkäufer der ImmoBile übernimmt die Verwaltung der ImmoBile übernimmt die Verwalterstat) in Konzernunterenhenen on Geschäftspartnerm und potentieilen Geschäftspart	eräußerung weiter von Immobilien mi Abschläge dürfer	Bei einer Veräußerung von Immobilien zur Bedienung von Anteilscheinrücknahm Fondsmanager darauf zu achten, dass die Portfoliostruktur nach der Veräußeru hin eine ausgewogene Zusammensetzung aufweist. Eine Veräußerung von Imm Kursabschlägen ist nur in einem begrenzten Ausmaß möglich, und die Abschlänicht wesentlich sein. Andernfalls sind andere, rechtliche Schritte zu erwägen, ratio eine Aussetzung der Rücknahme der Fondsanteile.	Rücknahme ihrer Fondsanteile.  Die im AIF beinhalteten Immobilien weisen einen unterschiedlichen Grad an Liquidierbarkeit auf bzw. können teilweise in kurz-	21
ments der ImmoKÄG und einem von der ImmoKAG beaufträg- ten Dienstleister.  and geschäftliche Entscheidungen in Bezug auf den Dienstleister erfolgen anderes Mittglied des Manageite der ImmoKAG, das keine private Verbindu betroffenen Dienstleister unterhält.  Die Schäden, welche einem AIF entstehen und welche die Im- moKAG zu ersetzen hat, hat die ImmoKAG das Interesse am Vorliegen einer möglichst geringen Schadenssumme, im Ge- gensatz zu den Antellisinhabern, die Interesse an einer mög- lichst hohen Schadenssumme (hoher Schadenersatz) haben.  HAUSVERWALTUNG  Eine von der ImmoKAG beauftragte Hausverwaltung ist selbst Mieterin des verwalteten Bestandsobjekts.  Ein Mittarbeiter der Hausverwaltung mietet eine Wohnung an, die von ebendieser Hausverwaltung werwaltet wird.  Eine Hausverwaltung verwaltet wird.  Eine Hausverwaltung ist gesellschaftsrechtlich an einem Dienst- leister beteiligt bzw.besteht ein verwandschaftliches Nahever- hältnis.  Der ImmoKAG wird ein Objekt angeboten. Der Verkäufer der Immobilie übernimmt die Verwaltung der Immobilie als Hausverwalter.  Beteiligungen und Nebentätigkeiten von Mitarbeitern bzw. der Geschäftspartnern können zu Interessenskonflikten führen.  Beteiligungen und Nebentätigkeiten von Mitarbeitern bzw. der Geschäftspartnern können zu Interessenskonflikten führen.  Beteiligungen und Nebentätigkeiten von Mitarbeitern bzw. der Geschäftspartnern können zu Interessenskonflikten führen.  Beteiligungen und Nebentätigkeiten von Mitarbeitern bzw. der Geschäftspartnern können zu Interessenskonflikten führen.  Beteiligungen und Nebentätigkeiten von Mitarbeitern bzw. der Geschäftspartnern können zu Interessenskonflikten führen.  Beteiligungen und Nebentätigkeiten von Mitarbeitern bzw. der Geschäftspartnern können zu Interessenskonflikten führen.  Beteiligungen und Nebentätigkeiten von Mitarbeitern bzw. der Geschäftspartnern können zu Interessenskonflikten führen.  Beteiligungen und Nebentätigkeiten von Mitarbeitern bzw. der Geschäftsleitung wom Aufsichtsratz) in Konzernunter nehmen oder Unte	erhältnisse des Un	der geforderten Dienstleistung eingeholt;  Der Dienstleister hat bei Legung seines Angebotes die Eigentumsverhältniss ternehmens anzugeben;  Sofern ein derartiger Interessenskonflikt die Interessen der Anteilsinhaber b tigt, ist die Vereinbarung mit dem betroffenen Dienstleister über die Erbrir	und/oder Dienstleistern. Konflikte zwischen  • den Interessen der von der ImmoKAG verwalteten AIF und ihrer Anteilsinhaber und der ImmoKAG einerseits und der von der ImmoKAG im Namen der AIF beauftragten externen Dienstleister andererseits oder  • den Dienstleistern untereinander bzw.  • den Interessen der ImmoKAG und den von ihr verwalteten	22
Bei Schäden, welche einem AIF entstehen und welche die ImmoKAG zu ersetzen hat, hat die ImmoKAG das Interesse am Vorliegen einer möglichst geringen Schadenssumme, im Gegensatz zu den Antelisinhabern, die Interesse an einer möglichst hohen Schadenssumme (hoher Schadenersatz) haben.  HAUSVERWALTUNG  25 Eine von der ImmoKAG beauftragte Hausverwaltung ist selbst Mieterin des verwalteten Bestandsobjekts.  Ein Mitarbeiter der Hausverwaltung mietet eine Wohnung an, obeheidieser Hausverwaltung mietet eine Wohnung in von ebendieser Hausverwaltung verwaltet wird.  Eine Hausverwaltung ist gesellschaftsrechtlich an einem Dienstleister beteiligt bzw. besteht ein verwandschaftliches Naheverhältnis.  Der ImmoKAG wird ein Objekt angeboten. Der Verkäufer der ImmoKAG wird ein Objekt angeboten. Der Verkäufer der Hausverwaltung der Immobilie übernimmt die Verwaltung der Immobilie übernimmt die Verwaltung der Immobilie übernimmt die Verwaltung der Immobilie als Hausverwalter.  NEBENTÄTIGKEITEN  Beteiligungen und Nebentätigkeiten von Mitarbeitern bzw. der Geschäftsührer der ImmoKAG in einem Konzernunternehmen oder Unternehmen von Geschäftspartner mönnen zu Interessenskonflikten führen.  Funktionen (wie zB Mitglied des Aufsichtsrats) in Konzernunternehmen oder Unternehmen von Geschäftspartnern können zu Interessenskonflikten führen.  Funktionen (wie zB Mitglied des Aufsichtsrats) in Konzernunternehmen der Unternehmen von Geschäftspartnern können zu Interessenskonflikten führen.  Funktionen (wie zB Mitglied des Aufsichtsrats) in Konzernunternehmen der Unternehmen von Geschäftspartnern können zu Interessenskonflikten führen.  Funktionen (wie zB Mitglied des Aufsichtsrats) in Konzernunternehmen der Unternehmen von Geschäftspartnern können zu Interessenskonflikten führen.  Funktionen (wie zB Mitglied des Aufsichtsrats) in Konzernunternehmen der Unternehmen von Geschäftspartnern können zu Interessenskonflikten führen.  Funktionen (wie zB Mitglied des Aufsichtsrats) in Konzernunternehmen der Unternehmen von Geschäftspartnern können zu Inte	erfolgen durch eir	Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Anlegerinteresses. Bei gen und geschäftliche Entscheidungen in Bezug auf den Dienstleister erfolgen anderes Mitglied des Managements der ImmoKAG, das keine private Verbindur betroffenen Dienstleister unterhält.	ments der ImmoKAG und einem von der ImmoKAG beauftrag-	23
moKAG zu ersetzen hat, hat die ImmoKAG das Interesse am Vorliegen einer möglichte geringen Schadenessumme, im Gegensatz zu den Anteilsinhabern, die Interesse an einer möglichst hohen Schadenessumme (hoher Schadenersatz) haben.  ### Abschluss und Änderungen am Mietvertrag, sowie Investitionen auf Kosten der brauchen die schriftliche Freigabe durch die ImmoKAG.  ### Eine von der ImmoKAG beauftragte Hausverwaltung ist selbst Mietrein des verwalteten Bestandsobjekts.  ### Eine von der ImmoKAG beauftragte Hausverwaltung an, die ebendieser Hausverwaltung mietet eine Wohnung an, die ebendieser Hausverwaltung mietet eine Wohnung an, die ebendieser Hausverwaltung von ebendieser Hausverwaltung verwaltet wird.  ### Eine Hausverwaltung ste gesellschaftsrechtlich an einem Dienstleister beteiligt bzw. besteht ein verwandschaftliches Naheverhältnis.  ### Der ImmoKAG wird ein Objekt angeboten. Der Verkäufer der Immobilie übermimt die Verwaltung der Immobilie als Hausverwalter.  ### Eine Fremdübliche Vergütung der Leistungen des Hausverwalters ist sicherzust der Immobilie übermimt die Verwaltung der Immobilie als Hausverwalter.  ### Eine Fremdübliche Vergütung der Leistungen des Hausverwalters ist sicherzust der Immobilie übermimt die Verwaltung der Immobilie als Hausverwalter.  ### Der ImmoKAG wird ein Objekt angeboten. Der Verkäufer der Immobilie übermimt die Verwaltung der Immobilie als Hausverwalter.  ### Der ImmoKAG wird ein Objekt angeboten. Der Verkäufer der Immobilie übermimt die Verwaltung der Immobilie als Hausverwalter.  ### Der ImmoKAG wird ein Objekt angeboten. Der Verkäufer der ImmoKAG erfolgt aufgrund einer vor orgesetzten (Abteilungsleiter und/oder Geschäftsleitung), der Geschäftsleitung own Auschanden an dieses), Bei Aufsichtsrats und (örber angeben der Unternehmen von Geschäftspartnern und potentien Geschäftspartnern können zu Interessenskonflikten führen.  ### Der ImmoKAG ver Anteria von der Geschäftsleitung von Mandaten an dieses), Bei Aufsichtsrats und (örbrungsmandaten innerhalb der Erste Bank Group sind M			oKAG vs. FONDS	Immo
Eine von der ImmoKAG beauftragte Hausverwaltung ist selbst Mieterin des verwalteten Bestandsobjekts.  Ein Mitarbeiter der Hausverwaltung mietet eine Wohnung an, die von ebendieser Hausverwaltung verwaltet wird.  Eine Hausverwaltung sit gesellschaftsrechtlich an einem Dienstleiter beteiligt bzw.besteht ein verwandschaftliches Naheverhältnis.  Der ImmoKAG wird ein Objekt angeboten. Der Verkäufer der Immobilie übernimmt die Verwaltung der Immobilie als Hausverwalter.  Der Beteiligungen und Nebentätigkeiten von Mitarbeitern bzw. der Geschäftspartnern wönnen zu Interessenskonflikten führen.  Der Mitarbeiter der Hausverwaltung, der zugleich auch Mieter der Wohnung is Anlage nicht selbst verwalten, der Hausverwaltung, der zugleich auch Mieter der Wohnung is Anlage nicht selbst verwalten.  Der Mitarbeiter der Hausverwaltung, der zugleich auch Mieter der Wohnung is Anlage nicht selbst verwalten.  Eintscheidung über Beauftragung erfolgt durch ImmoKAG und nicht im Eigenplatung ist genehmigungspflichtig - bei Mitarbeitern von dem Vorgesetzten (Abteilungsleiter und/oder Geschäftsleitung), der Geschäftsleitung oner Unternehmen von Geschäftspartnern und potentiellen Geschäftspartnern wöhnen zu Interessenskonflikten führen.  Funktionen (wie zß Mitglied des Aufsichtsrats) in Konzernunternehmen oder Unternehmen von Geschäftspartnern und potentiellen Geschäftsleitung und Human Resources und bei Mitgliedern der Geschäftsleitung vom Au Compliance und Human Resources.  Jedes Manata ist genehmigungspflichtig - bei Mitarbeitern von der Geschäftsleit en außerhalb der Erste Bank Group sind Mandate aufsichtsrat jeweils bei Geschäftsleitung ungspflichtig, Compliance ist nicht involviert.  ImmoKAG vs ANTEILSSCHEININHABER  Bei der Festsetzung von Gebühren eines AIFM können Eigentümervorgaben mit Kundeninteressen bzgl. Nettoperformance des verwalteten Portfolios kollidieren.	rüfer.		moKAG zu ersetzen hat, hat die ImmoKAG das Interesse am Vorliegen einer möglichst geringen Schadenssumme, im Ge- gensatz zu den Anteilsinhabern, die Interesse an einer mög-	24
Mieterin des verwalteten Bestandsobjekts.  Ein Mitarbeiter der Hausverwaltung mietet eine Wohnung an, die ebendieser Hausverwaltung werwaltet wird.  Eine Hausverwaltung verwaltet wird.  Eine Hausverwaltung ist gesellschaftsrechtlich an einem Dienstleister beteiligt bzw. besteht ein verwandschaftliches Naheverhältnis.  Der ImmoKAG wird ein Objekt angeboten. Der Verkäufer der Immobilie übernimmt die Verwaltung der Immobilie als Hausverwalter.  Der ImmoKAG wird ein Objekt angeboten. Der Verkäufer der Immobilie übernimmt die Verwaltung der Immobilie als Hausverwalter.  Der ImmoKAG wird ein Objekt angeboten. Der Verkäufer der Immobilie übernimmt die Verwaltung der Immobilie als Hausverwalter.  Der ImmoKAG wird ein Objekt angeboten. Der Verkäufer der Immobilie übernimmt die Verwaltung der Immobilie als Hausverwalter.  Der ImmoKAG wird ein Objekt angeboten. Der Verkäufer der Immobilie übernimmt die Verwaltung der Immobilie als Hausverwalter.  Der ImmoKAG wird ein Objekt angeboten. Der Verkäufer der Immobilie als Hausverwalters ist sicherzust der Immobilie übernimmt die Verwaltung der Immobilie als Hausverwalters ein der Immobilie als Hausverwalter von der Geschäftsleitung und Nebentätigkeiten von Mitarbeitern bzw. der Geschäftsführer der ImmoKAG in einem Konzernunternehmen oder Unternehmen von Geschäftspartnern und potentiellen Geschäftspartnern können zu Interessenskonflikten führen.  Jedes Mandat ist genehmigungspflichtig - bei Mitarbeitern von der Geschäftsleit ung und Human Resources.  Jedes Mandat ist genehmigungspflichtig - bei Mitarbeitern von der Geschäftsleit maußerhalb der Erste Bank Group sind Mandate aufsichtsrat jeweils che mit Compliance (Meldung von Mandaten an diesee), Bei Aufsichtsrats und che mit Compliance (Meldung von Mandaten an diesee), Bei Aufsichtsrats und che mit Compliance (Meldung von Mandaten an diesee), Bei Aufsichtsrats und che mit Compliance (Meldung von Mandaten innerhalb der Erste Bank Group sind Mandate aufsichtsrat gungspflichtig, Compliance ist nicht involviert.  Die Gebühren einsch			SVERWALTUNG	HAUS
die ebendieser Hausverwaltung verwaltet wird.  Eine Hausverwaltung ist gesellschaftsrechtlich an einem Dienstleister beteiligt bzw.besteht ein verwandschaftliches Naheverhältnis.  Der ImmoKAG wird ein Objekt angeboten. Der Verkäufer der Immobilie übernimmt die Verwaltung der Immobilie als Hausverwalter.  Der ImmoKAG wird ein Objekt angeboten. Der Verkäufer der Immobilie übernimmt die Verwaltung der Immobilie als Hausverwalter.  Des leteiligungen und Nebentätigkeiten von Mitarbeitern bzw. der Geschäftsführer der ImmoKAG in einem Konzernunternehmen oder Unternehmen von Geschäftspartnern und potentiellen Geschäftspartnern können zu Interessenskonflikten führen.  Funktionen (wie zB Mitglied des Aufsichtsrats) in Konzernunternehmen oder Unternehmen von Geschäftspartnern und potentiellen Geschäftspartnern können zu Interessenskonflikten führen.  Funktionen (wie zB Mitglied des Aufsichtsrats) in Konzernunternehmen oder Unternehmen von Geschäftspartnern und potentiellen Geschäftspartnern können zu Interessenskonflikten führen.  Jedes Mandat ist genehmigungspflichtig - bei Mitarbeitern von der Geschäftsleiten außerhalb der Erste Bank Group vom Aufsichtsrats und Grünrungsmandaten innerhalb der Erste Bank Group vom Aufsichtsrats und Grünrungsmandaten innerhalb der Erste Bank Group sind Mandate aufsichtsrat gungspflichtig, Compliance ist nicht involviert.  ImmoKAG vs ANTEILSSCHEININHABER  Bei der Festsetzung von Gebühren eines AIFM können Eigentümervorgaben mit Kundeninteressen bzgl. Nettoperformance des verwalteten Portfolios kollidieren.  Die Gebührenfestsetzung der Produkte der ImmoKAG erfolgt aufgrund einer wischäftsführung festgesetzten Gebührenpolitik, die sowohl auf "Produktionska kar definierten Rahmen für Gebührenentscheidungen. Die Gebühren werden mit kar der Merkagegbenheiten Rünken immentscheidungen. Die Gebühren werden mit kar der Merkagegbenheiten Rünken für Gebührenentscheidungen. Die Gebühren werden mit kar der Merkagegbenheiten Rünken seine Rünken der ImmoKAG erfolgt aufgrund einer wischäftslichen Rahmen f	sten der ImmoKAG	Abschluss und Änderungen am Mietvertrag, sowie Investitionen auf Kosten der I brauchen die schriftliche Freigabe durch die ImmoKAG.		25
Eine Hausverwaltung ist gesellschaftsrechtlich an einem Dienst- leister beteiligt bzw.besteht ein verwandschaftliches Nahever- hältnis.  Der ImmoKAG wird ein Objekt angeboten. Der Verkäufer der Immobilie übernimmt die Verwaltung der Immobilie als Hausverwalter.  NEBENTÄTIGKEITEN  Beteiligungen und Nebentätigkeiten von Mitarbeitern bzw. der Geschäftsführer der ImmoKAG in einem Konzernunternehmen oder Unternehmen von Geschäftspartnern und potentiellen Ge- schäftspartnern können zu Interessenskonflikten füh- ren.  Funktionen (wie zB Mitglied des Aufsichtsrats) in Konzernunter- nehmen oder Unternehmen von Geschäftspartnern und potenti- ellen Geschäftspartnern können zu Interessenskonflikten füh- ren.  Bei der Festsetzung von Gebühren eines AIFM können Eigen- tümervorgaben mit Kundeninteressen bzgl. Nettoperformance des verwalteten Portfolios kollidieren.  Eintscheidung über Beauftragung erfolgt durch ImmoKAG und nicht im Eigenp Hausverwaltung  Eintscheidung über Beauftragung erfolgt durch ImmoKAG und nicht im Eigenp Hausverwaltung  Eintscheidung über Beauftragung erfolgt durch ImmoKAG und nicht im Eigenp Hausverwaltung  Eintscheidung über Beauftragung erfolgt durch ImmoKAG und nicht im Eigen- flausverwaltung  Eintscheidung über Beauftragung erfolgt durch ImmoKAG und nicht im Eigen- flausverwaltung  Eintscheidung über Beauftragung erfolgt durch ImmoKAG und nicht im Eigen- flausverwaltung  Eintscheidung über Beauftragung erfolgt durch ImmoKAG und nicht im Eigen- flausverwaltung  Eintscheidung über Beauftragung erfolgt durch ImmoKAG und nicht im Eigen- flausverwaltung  Eintscheidung über Beauftragung erfolgt durch lenste lien in Eigen- flausverwalters versätigter ber Vergütung der Leistungen des Hausverwalters ist sicherzust vorgesetzten (Abteilungsleiter und/oder Geschäftsleitung), der Geschäftsleitung ance und Human Resources  Compliance und Human Resources  Funktionen (wie zB Mitglied des Aufsichtsrats) in Konzernunter- nehmen oder Unternehmen von Geschäftspartnern und potenti- ellen Geschäftspartnern können zu Int	ohnung ist, darf die	Der Mitarbeiter der Hausverwaltung, der zugleich auch Mieter der Wohnung is Anlage nicht selbst verwalten.	die von	26
der Immobilie übernimmt die Verwaltung der Immobilie als Hausverwalter.  NEBENTÄTIGKEITEN  Beteiligungen und Nebentätigkeiten von Mitarbeitern bzw. der Geschäftsführer der ImmoKAG in einem Konzernunternehmen oder Unternehmen von Geschäftspartnern und potentiellen Geschäftspartnern können zu Interessenskonflikten führen.  Funktionen (wie zB Mitglied des Aufsichtsrats) in Konzernunternehmen oder Unternehmen von Geschäftspartnern und potentiellen Geschäftspartnern können zu Interessenskonflikten führen.  Jede Nebenbeschäftgiung ist genehmigungspflichtig - bei Mitarbeitern von dem Vorgesetzten (Abteilungsleiter und/oder Geschäftsleitung), der Geschäftsleitung vom Au Geschäftsleitung vom Au Geschäftsleitung vom Au Geschäftsleitern außerhalb der Erste Bank Group vom Aufsichtsrat jeweils che mit Compliance (Meldung von Mandaten an dieses). Bei Aufsichtsrats - und Gührungsmandaten innerhalb der Erste Bank Group sind Mandate aufsichtsrat gungspflichtig, Compliance ist nicht involviert.  ImmoKAG vs ANTEILSSCHEININHABER  Bei der Festsetzung von Gebühren eines AIFM können Eigentümervorgaben mit Kundeninteressen bzgl. Nettoperformance des verwalteten Portfolios kollidieren.  Die Gebührenfestsetzung der Produkte der ImmoKAG erfolgt aufgrund einer vor schäftsführung festgesetzten Gebührenpolitik, die sowohl auf "Produktionsk auch auf Marktgegebenheiten Rücksicht nimmt. Der Vertrieb hat auf dieser B klar definierten Rahmen für Gebührenenischeidungen. Die Gebühren werden mit klar definierten Rahmen für Gebührenenischeidungen. Die Gebühren werden mit klar definierten Rahmen für Gebührenenischeidungen. Die Gebühren werden mit klar definierten Rahmen für Gebührenenischeidungen. Die Gebühren werden mit klar definierten Rahmen für Gebühren werden mit klar definierten Rahmen für Gebühren werden mit klar definierten Rahmen für Gebührenenischeidungen. Die Gebühren werden mit klar definierten Rahmen für Gebühren werden mit der klar definierten Rahmen für Gebühren werden mit der klar definierten Rahmen für Gebühren werden mit der klar de	n Eigenpouvoir de	Entscheidung über Beauftragung erfolgt durch ImmoKAG und nicht im Eigenpur Hausverwaltung	Eine Hausverwaltung ist gesellschaftsrechtlich an einem Dienstleister beteiligt bzw.besteht ein verwandschaftliches Nahever-	27
Beteiligungen und Nebentätigkeiten von Mitarbeitern bzw. der Geschäftsführer der ImmoKAG in einem Konzernunternehmen oder Unternehmen von Geschäftspartnern und potentiellen Geschäftspartnern können zu Interessenskonflikten führen.  Jede Nebenbeschäftigung ist genehmigungspflichtig - bei Mitarbeitern von dem Vorgesetzten (Abteilungsleiter und/oder Geschäftsleitung), der Geschäftsleitung ance und Human Resources und bei Mitgliedern der Geschäftsleitung vom Auf Compliance und Human Resources.  Funktionen (wie zB Mitglied des Aufsichtsrats) in Konzernunternehmen oder Unternehmen von Geschäftspartnern und potentiellen Geschäftspartnern können zu Interessenskonflikten führen.  Jedes Mandat ist genehmigungspflichtig - bei Mitarbeitern von dem Compliance und Human Resources.  Jedes Mandat ist genehmigungspflichtig - bei Mitarbeitern von der Geschäftsleitung vom Aufsichtsrat jeweils bei Geschäftsleitern außerhalb der Erste Bank Group vom Aufsichtsrat jeweils che mit Compliance (Meldung von Mandaten an dieses). Bei Aufsichtsrats - und (führungsmandaten innerhalb der Erste Bank Group sind Mandate aufsichtsrat gungspflichtig, Compliance ist nicht involviert.  ImmoKAG vs ANTEILSSCHEININHABER  Bei der Festsetzung von Gebühren eines AIFM können Eigentümervorgaben mit Kundeninteressen bzgl. Nettoperformance des verwalteten Portfolios kollidieren.  Die Gebührenfestsetzung der Produkte der ImmoKAG erfolgt aufgrund einer vor schäftsführung festgesetzten Gebührenpolitik, die sowohl auf "Produktionsk auch auf Marktgegebenheiten Rücksicht nimmt. Der Vertrieb hat auf dieser B klar definierten Rahmen für Gebührenenischeidungen. Die Gebühren werden mit Klard definierten Rahmen für Gebührenenischeidungen. Die Gebühren werden mit Klard definierten Rahmen für Gebührenenischeidungen. Die Gebühren werden mit Klard definierten Rahmen für Gebührenenischeidungen. Die Gebühren werden mit Geschäftsleitung vo	icherzustellen.	Eine fremdübliche Vergütung der Leistungen des Hausverwalters ist sicherzust	der Immobilie übernimmt die Verwaltung der Immobilie als	28
Geschäftsführer der ImmoKAG in einem Konzernunternehmen oder Unternehmen von Geschäftspartnern und potentiellen Geschäftspartnern können zu Interessenskonflikten führen.  Funktionen (wie zB Mitglied des Aufsichtsrats) in Konzernunternehmen oder Unternehmen von Geschäftspartnern und potentiellen Geschäftspartnern können zu Interessenskonflikten führen.  Jedes Mandat ist genehmigungspflichtig - bei Mitarbeitern von der Geschäftsleitern außerhalb der Erste Bank Group vom Aufsichtsrat jeweils che mit Compliance (Meldung von Mandaten an dieses). Bei Aufsichtsrats- und Grünsparndaten innerhalb der Erste Bank Group sind Mandate aufsichtsrat gungspflichtig, Compliance ist nicht involviert.  ImmoKAG vs ANTEILSSCHEININHABER  Bei der Festsetzung von Gebühren eines AIFM können Eigentümervorgaben mit Kundeninteressen bzgl. Nettoperformance des verwalteten Portfolios kollidieren.  Die Gebührenfestsetzung der Produkte der ImmoKAG erfolgt aufgrund einer vor schäftsführung festgesetzten Gebührenpolitik, die sowohl auf "Produktionsk auch auf Marktgegebenheiten Rücksicht nimmt. Der Vertrieb hat auf dieser B klar definierten Rahmen für Gebührenentscheidungen. Die Gebühren werden mit				NEBE
nehmen oder Unternehmen von Geschäftspartnern und potenti- ellen Geschäftspartnern können zu Interessenskonflikten füh- ren. bei Geschäftsleitern außerhalb der Erste Bank Group vom Aufsichtsrat jeweils che mit Compliance (Meldung von Mandaten an dieses). Bei Aufsichtsrats- und 0 führungsmandaten innerhalb der Erste Bank Group vom Aufsichtsrats- und 0 führungsmandaten innerhalb der Erste Bank Group vom Aufsichtsrats- und 0 führungsmandaten innerhalb der Erste Bank Group vom Aufsichtsrats- und 0 führungsmandaten innerhalb der Erste Bank Group vom Aufsichtsrat jeweils che mit Compliance (Meldung von Mandaten an dieses). Bei Aufsichtsrats- und 0 führungsmandaten innerhalb der Erste Bank Group vom Aufsichtsrat jeweils che mit Compliance (Meldung von Mandaten an dieses). Bei Aufsichtsrat jeweils che mit Compliance (Meldung von Mandaten an dieses). Bei Aufsichtsrat jeweils che mit Compliance (Meldung von Mandaten an dieses). Bei Aufsichtsrat jeweils che mit Compliance (Meldung von Mandaten an dieses). Bei Aufsichtsrat jeweils che mit Compliance (Meldung von Mandaten an dieses). Bei Aufsichtsrat jeweils che mit Compliance (Meldung von Mandaten an dieses). Bei Aufsichtsrat jeweils che mit Compliance (Meldung von Mandaten an dieses). Bei Aufsichtsrat jeweils che mit Compliance (Meldung von Mandaten an dieses). Bei Aufsichtsrat jeweils che mit Compliance (Meldung von Mandaten an dieses). Bei Aufsichtsrat jeweils che mit Compliance (Meldung von Mandaten an dieses). Bei Aufsichtsrat jeweils che mit Compliance (Meldung von Mandaten an dieses). Bei Aufsichtsrat jeweils che mit Compliance (Meldung von Mandaten an dieses). Bei Aufsichtsrat jeweils che mit Compliance (Meldung von Mandaten an dieses). Bei Aufsichtsrat jeweils che mit Compliance (Meldung von Mandaten an dieses). Bei Aufsichtsrat jeweils che mit Compliance (Meldung von Mandaten an dieses bei Aufsichtsrat jeweils che mit Compliance (Meldung von Mandaten an dieses bei Aufsichtsrat jeweils che mit Compliance (Meldung von Mandaten an dieses bei Aufsichtsrat jeweils che	äftsleitung, Compli g vom Aufsichtsrat	•	Geschäftsführer der ImmoKAG in einem Konzernunternehmen oder Unternehmen von Geschäftspartnern und potentiellen Ge- schäftspartnern können zu Interessenskonflikten führen.	29
ImmoKAG vs ANTEILSSCHEININHABER  Bei der Festsetzung von Gebühren eines AIFM können Eigentümervorgaben mit Kundeninteressen bzgl. Nettoperformance des verwalteten Portfolios kollidieren.  Die Gebührenfestsetzung der Produkte der ImmoKAG erfolgt aufgrund einer vor schäftsführung festgesetzten Gebührenpolitik, die sowohl auf "Produktionsk auch auf Marktgegebenheiten Rücksicht nimmt. Der Vertrieb hat auf dieser B klar definierten Rahmen für Gebührenentscheidungen. Die Gebühren werden mit	it jeweils in Abspra ats- und Geschäfts	Jedes Mandat ist genehmigungspflichtig - bei Mitarbeitern von der Geschäftsle bei Geschäftsleitern außerhalb der Erste Bank Group vom Aufsichtsrat jeweils che mit Compliance (Meldung von Mandaten an dieses). Bei Aufsichtsrats- und C führungsmandaten innerhalb der Erste Bank Group sind Mandate aufsichtsrats aungspflichtig, Compliance ist nicht involviert.	nehmen oder Unternehmen von Geschäftspartnern und potenti- ellen Geschäftspartnern können zu Interessenskonflikten füh-	30
tümervorgaben mit Kundeninteressen bzgl. Nettoperformance des verwalteten Portfolios kollidieren.  schäftsführung festgesetzten Gebührenpolitik, die sowohl auf "Produktionsk auch auf Marktgegebenheiten Rücksicht nimmt. Der Vertrieb hat auf dieser B klar definierten Rahmen für Gebührenentscheidungen. Die Gebühren werden mit			oKAG vs ANTEILSSCHEININHABER	Immo
den vereinbart und werden den Kunden in transparenter und vollständiger Forn	duktionskosten" als dieser Basis einer verden mit den Kun	Die Gebührenfestsetzung der Produkte der ImmoKAG erfolgt aufgrund einer vor schäftsführung festgesetzten Gebührenpolitik, die sowohl auf "Produktionska auch auf Marktgegebenheiten Rücksicht nimmt. Der Vertrieb hat auf dieser Biklar definierten Rahmen für Gebührenentscheidungen. Die Gebühren werden mit den vereinbart und werden den Kunden in transparenter und vollständiger Form	tümervorgaben mit Kundeninteressen bzgl. Nettoperformance	31

<sup>\*</sup> die Begriffe "Kunde" und "Anleger" werden synonym verwendet



# Übersicht über Immobilienfonds (AIF) (aktuell verwaltete bzw. in konkretem Verhandlungsstadium befindliche Mandate)

Name des AIF	ERSTE IMMOBILIENFONDS	Immobilienspezialfonds 01	ERSTE RESPONSIBLE IMMOBILIENFONDS
Status	In Verwaltung	In Verwaltung	In Verwaltung
Art	Publikums-AIF	Immobilienspezialfonds	Publikums-AIF
Regionale AA	Österreich, Deutschland	-	Österreich
Funktionale AA	60 - 90% Wohnen (Akquisition von Bestandsobjekten wird der Vorzug gegeben (da unmittelbar Cash Flow generierend),	-	- Infrastrukturnutzung (wie z.B. Kindergärten, Schulen und Bildungs- bzw. Forschungseinrichtungen, Nahversorger wie z.B. Supermärkte) oder Gebäude mit infrastrukturellen Nutzern,  - Sonderwohnformen (wie z.B. Betreutes Wohnen, Studentenheime, Seniorenresidenzen, temporäres Wohnen),  - Spezielle soziale Nutzung (wie z.B. Therapiezentren, Ärztezentren, Tagesheime, Seniorenheime),  - Öffentliche und öffentlichkeitsnahe Nutzung (wie z.B. Amtsgebäude, Gebäude von Infrastrukturunternehmen)
Risikobereitschaft	Konservativ	-	Mündelsicher
Größe der Immo- bilien (Kaufpreis)	€ 10-100 Mio.	-	€ 5 -50 Mio.
klimaaktiv- Zertifizierung	-	-	Erfüllung des klimaaktiv-Bronze-Standards.
positives internes Nachhaltigkeits- rating	positives Nachhaltigkeitsrating	-	sehr gut bis durchschnittlich